

Ordnungswidrigkeitsgesetzbuch der Russischen Föderation
Nr. 195-FZ vom 30. Dezember 2001 (Fassung vom 3. April 2023)

Artikel 15.21. Unrechtmäßige Nutzung von Insiderinformationen

Eine unrechtmäßige Nutzung von Insiderinformationen, sofern sie keine Straftat darstellt,

zieht nach sich folgende Verwaltungsstrafen: eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 bis 5.000 Rubel für Zivilpersonen; eine Geldstrafe in Höhe von 30.000 bis 50.000 Rubel oder eine Untersagung der Dienstleistung für die Dauer von eins bis zwei Jahren für Amtspersonen; eine Geldstrafe in Höhe eines zusätzlichen Gewinns oder von Verlustsummen für juristische Personen, falls solche Verluste von einer Zivil-, Amts- oder juristischen Person infolge der unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen vermieden worden sind, aber nicht weniger als 700.000 Rubel.

Anmerkungen:

1. Unter dem zusätzlichen Gewinn oder der Verlustsumme, sofern solche Verluste von einer Person infolge der unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen und/oder Marktmanipulation vermieden worden sind, versteht man in diesem Artikel und in Artikel 15.30 des vorliegenden Gesetzbuches eine Differenz zwischen dem durch illegale Handlungen erwirtschafteten Gewinn und dem Gewinn, der ohne in diesem Artikel bezeichneten illegalen Handlungen erzielt werden könnte.
2. Eine Person, gegen die ein Verwaltungsstrafverfahren wegen der in diesem Artikel oder in Artikel 15.30 des vorliegenden Gesetzbuches vorgesehenen Ordnungswidrigkeit geführt wird, wird von der Verwaltungsverantwortung entlastet, sofern sie eine mit der Zentralbank Russlands abgeschlossene Vereinbarung erfüllt, die durch das Föderale Gesetz vom 27. Juli 2010 Nr. 224-FZ „Über das Entgegenwirken einer unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen und Marktmanipulation und über Abänderungen einzelner Rechtssätze der Russischen Föderation“ vorgesehen ist.
3. Die Vereinbarung, die in der Anmerkung 2 zu diesem Artikel benannt ist, darf mit der Zentralbank Russlands lediglich vor dem Tag abgeschlossen werden, an dem der Beschluss in der Sache betreffend die in diesem Artikel oder in Artikel 15.30 des vorliegenden Gesetzbuches vorgesehene Ordnungswidrigkeit erlassen worden ist.
4. Die Vereinbarung, die in der Anmerkung 2 zu diesem Artikel benannt ist, wird vom Leiter der Sitzung des Finanzaufsichtsausschusses der Zentralbank Russlands unterschrieben, in der eine Entscheidung über den Abschluss einer solchen Vereinbarung getroffen worden ist. Die in der Anmerkung 2 zu diesem Artikel benannte Vereinbarung wird für die juristische Person, gegen die das Verwaltungsstrafverfahren geführt wird, seitens ihres gesetzlichen Vertreters signiert.

5. Die in der Anmerkung 2 zu diesem Artikel angegebene Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Finanzaufsichtsausschuss der Zentralbank Russlands eine Entscheidung über den Abschluss der genannten Vereinbarung getroffen hat.
6. Es ist unzulässig, die in der Anmerkung 2 zu diesem Artikel benannte Vereinbarung mit einer Person abzuschließen, die eine mit ihr früher abgeschlossene Vereinbarung nicht erfüllt hat.
7. Bei der Verhängung einer Verwaltungsstrafe für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit, die in diesem Artikel oder in Artikel 15.30 des vorliegenden Gesetzbuches vorgesehen ist, werden folgende, die Verantwortlichkeit erschwerende Umstände in Betracht genommen:
 - 1) Nichterfüllung der Vereinbarung, die in diesem Artikel oder in Artikel 15.30 des vorliegenden Gesetzbuches benannt ist, von einer Person, gegen die das Verwaltungsstrafverfahren geführt wird;
 - 2) Begehung einer Ordnungswidrigkeit durch eine Person, mit der eine solche Vereinbarung früher abgeschlossen wurde, und wenn ab dem Erfüllungstag solch einer Vereinbarung weniger als ein Jahr vergangen ist.

(Anmerkungen sind in der Fassung des Föderalen Gesetzes vom 11. Juni 2021 Nr. 162-FZ dargelegt).